

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Kirchhoff-Instituts für Physik

vom 20. Januar 2000

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 8. Juli 1999 und 20. Januar 2000 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

### 1. Abschnitt

### Verwaltungsordnung

#### § 1

### Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Kirchhoff-Institut für Physik ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern Physik und Informatik unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendungen und unter Einschluß interdisziplinärer Grenzbereiche.

#### § 2

### Leitung

- (1) Das Kirchhoff-Institut für Physik wird von einem Direktorium geleitet, dem alle, gemäß § 28 Abs. 7 UG leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Die hauptberuflich am Kirchhoff -Institut beschäftigten Professoren wählen aus dem Kreis der leitungsbefugten Professoren einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter und bestellen den Geschäftsführenden Direktor in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Kirchhoff-Institut für Physik zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 – 11 und 13 Universitätsgesetz.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Kirchhoff-Institut für Physik zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Kirchhoff-Instituts für Physik.

Die Dienstaufsicht über das Kirchhoff-Institut für Physik hat der Dekan der Fakultät für Physik und Astronomie.

- (5) Das Direktorium tagt in der Regel alle 3 Monate. Ergibt sich aus einer Abstimmung im Direktorium Stimmgleichheit, so ist die Stimme des Geschäftsführenden Direktors ausschlaggebend. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Kirchhoff-Institut für Physik hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung. § 30 Abs. 2 der Grundordnung bleibt unberührt.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Kirchhoff-Instituts für Physik das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

### § 3

#### Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat. Ist ein Rücktritt erfolgt, wird eine Neuwahl des Geschäftsführenden Direktors durchgeführt.

### § 4

#### Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Kirchhoff-Institut für Physik erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.  
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Kirchhoff-Institut für Physik ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium entscheidet nach Beratung über die Verwendung der dem Kirchhoff-Institut für Physik zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberrechts der am Kirchhoff-Institut für Physik hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

## 2. Abschnitt

### Benutzerordnung

#### § 5

#### Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Kirchhoff-Institut für Physik zuzuordnen ist, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitenrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Kirchhoff-Institut für Physik hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte. Davon ausgenommen sind Forschungs Großgeräte, die einem am Kirchhoff-Institut für Physik tätigen Professor aufgrund von Zuwendungen Dritter überlassen wurden.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.
- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Kirchhoff-Institut für Physik oder seiner Vorgängerinstitute zugewiesen war, sind berechtigt, das Institut entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Die Ausgestaltung und den Umfang der Nutzung regelt der Geschäftsführende Direktor.

#### § 6

#### Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Kirchhoff-Institut für Physik und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.  
Insbesondere haben sie
  1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  2. die Einrichtungen des Kirchhoff-Instituts für Physik sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
  4. in den Räumen des Kirchhoff-Instituts für Physik und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

## § 7

**Ausschluß von der Benutzung**

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

## § 8

**Übergangsregelung**

Bis zum Vorliegen der Zustimmung zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung und zur Gründung des Kirchhoff - Instituts bleiben die bestehenden Institute für Angewandte Physik und für Hochenergiephysik mit ihrer Leitungsstruktur erhalten. Die Amtszeit des ersten Geschäftsführenden Direktors des Kirchhoff - Instituts und seines Vertreters beginnt an dem Tag, an dem beide Zustimmungen vorliegen. Sie endet am 30. September 2000.

## § 9

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen des Instituts für Angewandte Physik vom 23. November 1994 (Mitteilungsblatt Nr. 13/1994, S. 285, vom 22. Dezember 1994) und des Institutes für Hochenergiephysik vom 14. Dezember 1993 (Mitteilungsblatt Nr. 1/1994, S. 27, vom 24. Januar 1994) außer Kraft.

Heidelberg, den 20. Januar 2000

*Jürgen Siebke*

Professor Dr. Jürgen Siebke  
Rektor